

Information zur Gesundheitsuntersuchung

Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen gem. § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) von Praktikumsbetrieben nur beschäftigt werden, wenn sie innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden sind (Erstuntersuchung) und im Betrieb eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorlegen.

Die Kosten der Untersuchung trägt gem. § 44 JArbSchG das Land. Das Einwohnermeldeamt am Wohnsitz der Schülerin/des Schülers stellt für die Abrechnung der Untersuchung einen „Untersuchungsberechtigungsschein“ aus. Hierfür muss der Personalausweis, Kinderausweis oder der Ausweis der Eltern vorgelegt werden. Die Ausstellung ist kostenfrei. Mit dem Untersuchungsberechtigungsschein kann man zum Haus- oder Kinderarzt gehen. Dieser führt die Untersuchung durch, stellt die Bescheinigung aus und rechnet die Untersuchung ab.